

Antrag des Regierungsrates vom 13. November 2007

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Verpflichtungskredit für Landschaftsschutz
und kantonalen Inkonvenienzenbeschädigungen bei der
Hochspannungsleitung in Baar-Nord und Steinhausen**

vom 2008

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Zweck

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinde Baar leisten Beiträge zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus dem Bau und Betrieb der 132 kV/110 kV-Starkstromleitung von SBB und NOK zwischen Steinhausen, Altgass und Sihlbrugg ergeben und die sich nicht anderweitig finanzieren lassen.

² Die Beiträge beinhalten Leistungen für den Landschaftsschutz und für Naherholungseinrichtungen, insbesondere im Gebiet Steinhausen - Baar, sowie im übrigen Kantonsgebiet und kantonalen Inkonvenienzenbeschädigungen an Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die von der neuen Starkstromleitung ausserordentlich betroffen sind.

§ 2

Höhe des Verpflichtungskredites

¹ Der Kanton leistet mit Rechtskraft der Plangenehmigung der Starkstromleitung Beiträge von maximal 1,5 Mio. Franken zulasten der Investitionsrechnung, die Einwohnergemeinde Baar beteiligt sich daran mit maximal Fr. 500 000.–.

² Die Einwohnergemeinde Baar leistet dem Kanton jeweils jährlich seinen Anteil von einem Drittel.

§ 3

Anhörung

Vor der Ausrichtung von Beiträgen für den Landschaftsschutz und die Naherholung hört der Regierungsrat die betroffene Einwohnergemeinde, weitere Körperschaften und die Natur- und Landschaftsschutzorganisationen an.

§ 4

Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.

¹⁾ BGS 111.1

² Der Regierungsrat legt das Inkrafttreten nach Rechtskraft der Plangenehmigung für die Starkstromleitung¹⁾ fest²⁾.

Zug, 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ Amtsblattpublikation vom 9. November 2007

²⁾ Inkrafttreten am